

Satzung – Sinologie Heidelberg Alumninetzwerk SHAN e.V.

§1 Name

Der Verein führt den Namen „Sinologie Heidelberg Alumninetzwerk“ , kurz „SHAN“ mit dem Zusatz „e. V.“ („eingetragener Verein“).

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

§3 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel

dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.

(3) Der Heidelberger Sinologie Alumninetzwerk e. V. hat sich die Pflege und den Ausbau von Kontakten zwischen ehemaligen Studierenden des Instituts für Sinologie, Heidelberg zum Ziel gesetzt. Hierfür bietet der Verein seinen Mitgliedern neben einer Austauschplattform zur Kontaktpflege untereinander regelmäßig Informationen zu aktuellen Entwicklungen ihres ehemaligen Institut, der Universität sowie ihres ehemaligen Studienortes sowie ein Spektrum von Bildungs- und Informationsangeboten. Der Heidelberger Sinologie Alumninetzwerk e. V. ist außerdem bestrebt, das Leistungsspektrum für seine Mitglieder kontinuierlich zu erweitern. Der Heidelberger Sinologie Alumninetzwerk e. V. trägt darüber hinaus zum Bemühen um Verzahnung von Studium und beruflicher Praxis bei, indem der Verein in Kooperation mit Absolventinnen und Absolventen entsprechende Angebote für Praktikumssuche, Berufswahl/-einstieg und für geplante Existenzgründungen entwickelt. Der Verein ist außerdem bemüht, das Ansehen und die materielle Ausstattung des Instituts für Sinologie, Heidelberg durch seine Arbeit zu mehren.

(4) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich freiwillig zur gegenseitigen Hilfe.

(5) Langfristig strebt der Heidelberger Sinologie Alumninetzwerk e. V. die Erweiterung der unter §3 (3) genannten Ziele auf das gesamte Zentrum für Ostasienwissenschaften der Universität Heidelberg an.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Heidelberger Sinologie Alumninetzwerk e.V. richtet sich in erster Linie an Ehemalige und Studierende aller Fachbereiche und sonstiger Bildungseinrichtungen der Universität Heidelberg; der Verein steht auf Antrag aber auch anderen natürlichen und juristischen Personen offen. Mitglied kann damit grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden, welche die genannten Vereinszwecke unterstützt. Über die jeweilige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(2) Der Verein setzt sich aus ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitgliedern zusammen. Es gelten:

(a) als ordentliche Mitglieder: ordentliche Studierende und ehemalige Studierende mit und ohne Studienabschluss der Universität Heidelberg.

(b) als assoziierte Mitglieder: Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte aller Statusgruppen der Universität Heidelberg

(c) als fördernde Mitglieder: natürliche Personen, die nicht unter (a) oder (b) fallen sowie Institutionen und Unternehmungen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

Mit dem Antrag erkennt die/der Bewerber/in für den Fall ihrer/seiner Aufnahme diese Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als für sich bindend an. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.

(5) Über die Aufnahme von natürlichen oder juristischen Personen als fördernde Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

(6) Über die Aufnahme ehemaliger Studierende der Universität Heidelberg, denen der Abschluss von der Universität Heidelberg nicht zuerkannt wurde, als assoziierende Mitglieder entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung und ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliedschaft im Heidelberger Sinologie Alumninetzwerk e. V. ist kostenpflichtig.

(2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Höhe und die Staffelung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres fällig.

§6 Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich, durch eingeschriebenen Brief bis zum 30. September gemeldet sein; zuvor sind alle satzungsmäßigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§7 Streichung von der Mitgliederliste

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstands, wenn der Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht entrichtet wurde und sofern der Vorstand nicht Stundung oder Erlass gewährt.

§8 Wiederaufnahme

Alle ausgetretenen Mitglieder können auf Antrag erneut aufgenommen werden. Die infolge von Nicht-Entrichtung der Mitgliedsbeiträge von der Liste gestrichenen Mitglieder können auf Antrag erneut aufgenommen werden, nachdem sie einen durch den Vorstand festzusetzenden Geldbetrag entrichtet haben.

§9 Ausschluss

(1) durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

(a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnung

der Vereinsorgane,

(b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

(2) Der Ausschluss muss schriftlich und unter Angabe der Gründe von einem Mitglied des Vorstands beantragt werden.

(3) Der Vorstand hat das betreffende Mitglied anzuhören und ihm seine Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ein etwaiger Ausschluss wird mit der Zustellung an den Betroffenen wirksam. Gegen einen solchen Beschluss des Vorstands hat das betroffene Mitglied das Recht zum Widerspruch. Dieser muss dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich vorgelegt werden; über den Widerspruch selbst entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Für die Dauer des Verfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Betroffenen; die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags bleibt davon unberührt.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Verein und insbesondere seine ausführenden Organe bei der Erfüllung der Satzungszwecke zu unterstützen. Sie verpflichten sich, alles zu unterlassen was dem Ansehen und den Zwecken des Vereins schadet.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist begrenzt auf die Vertretung durch andere Vereinsmitglieder. Näheres regelt §16 (6).

§11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

(a) der Vorstand (b) die Mitgliederversammlung

§12 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand des Sinologie Heidelberg Alumninetzwerk e. V. besteht aus mindestens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

(a) der/dem Vorsitzenden,

(b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

(c) sowie einer Kassenwärtin/einem Kassenwart und

(d) einer Schriftführerin/einem Schriftführer,

(e) sowie bis zu zwei Beisitzenden

§13 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten des Vereins (§26, Abs. 2, BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Intern geht das Vertretungsrecht des Vorsitzenden vor.

(2) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm

obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Mitarbeit der Vereinsmitglieder

angewiesen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr einberufen.

§14 Wahl des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres von derselben gewählt. Ein Mitglied der Hochschul- oder Institutsleitung kann nicht zum Vorsitzenden gewählt werden. Das jeweilige Amt endet mit der Neuwahl des betreffenden Nachfolgers; es erlischt sofort bei Beendigung der Mitgliedschaft, durch Abwahl oder Rücktritt. Ein etwaiger Rücktritt ist jedem anderen Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist es an der Erfüllung seiner Aufgabe dauernd gehindert, so bestellt der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§15 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und die Mehrheit von ihnen anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die

Stimme des Vorsitzenden bzw. die des Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

§16 Ordentliche Mitgliederversammlung.

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen und den assoziierten Mitgliedern zusammen. Voraussetzung zur Teilnahme an der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die fristgerechte Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand per E-Mail in Textform, unter Bekanntgabe der Angabe der Tagesordnung und mit Einhaltung der Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Sollte ein Mitglied nicht über eine E-Mail Adresse verfügen, so muss es den Vorstand darüber in Kenntnis setzen. In solchem Fall erfolgt die Einladung schriftlich in Briefform.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmmehrheit.

Satzungsänderungen

bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleiches Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

(6) Jedes erschiene, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch Abgabe einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied vertreten lassen. Anwesende Mitglieder können nicht mehr als drei Vollmachten auf sich vereinen.

(7) An einer Abstimmung darf nicht teilnehmen, wer durch den beantragten Beschluss persönlich betroffen ist.

(8) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der/dem Schriftführenden zu unterzeichnen ist.

(9) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber einen Anspruch auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§17 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, über
 - (a) die Entlastung des Vorstandes, (b) die Wahl des Vorstands,
 - (c) die Wahl zweier Kassenprüfenden für die Dauer von zwei Jahren,
 - (d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (e) die Punkte der Tagesordnung.
- (2) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt sie über
 - (a) Satzungsänderungen
 - (b) Die Auflösung des Vereins.

§18 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Zusammentreffen der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder vereinen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte plus eines aller Mitglieder vertreten sind und mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (2) Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§21 Datenschutz

- (1) Die in gedruckter und elektronischer Form vorliegenden personenbezogenen Daten dürfen vom Vorstand und den Mitgliedern nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne von § 3 verwendet werden.
- (2) Die gewerbliche Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ohne vorherige Rücksprache mit den Betroffenen ist verboten.
- (3) Der Zugang zu personenbezogenen Daten, in gedruckter oder elektronischer Form, darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Bei Verstößen durch einzelne Mitglieder ist der Vorstand befugt, diesen den Zugang zu den Daten zu sperren. Bei gravierenden Verstößen kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

§22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§23 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 5.5.2023 mit einer ordnungsgemäßen zwei Drittel Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg in Kraft.